

Satzung der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle

(vom 22.05.1968 / 09.01.1969, in der Fassung vom 24.03.2004)

§ 1

Trägerschaft und Sitz

Die Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle ist eine öffentliche Einrichtung des Bezirksverbands Pfalz ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit dem Sitz in der Gemeinde Münchweiler an der Alsenz.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle erfüllt die im Rahmen des Kooperationsvertrages zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Bezirksverband Pfalz über den gemeinsamen Betrieb des Dienstleistungszentrums ländlicher Raum (DLR) Westpfalz am Standort Neumühle übernommenen Aufgaben.

Diese sind:

- a) die überbetriebliche Ausbildung der Auszubildenden und Meisteranwärter für die Bereiche Milchkühe, Rinderaufzucht, Schafe und Schweine,
- b) Aufgaben der Fort- und Weiterbildung für den Bereich Tierproduktion in der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle,
- c) das praxisnahe Versuchswesen für die Bereiche Milchkühe, Rinderaufzucht und Schafe sowie
- d) im Rahmen der Verbraucherbildung die Vermittlung landwirtschaftlicher Zusammenhänge und deren Stellenwert in der Gesellschaft.

(2) Die Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle erfüllt die Aufgaben nach Absatz 1 als Abteilung des DLR Westpfalz. Ihre organisatorische Selbständigkeit bleibt davon unberührt.

(3) Darüber hinaus kann die Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle in Abstimmung mit dem für die Kooperation im DLR Westpfalz bestehenden Lenkungsausschuss Versuche sowie Beratungs-, Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen durchführen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

(2) Der Bezirksverband Pfalz erstrebt durch den Betrieb der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle keinen Gewinn. Sollten sich trotzdem Überschüsse ergeben, so sind diese für den Zweck der Anstalt gemäß Absatz 1 zu verwenden.

(3) Im Falle der Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes ist das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 4 Bezirkstagsvorsitzende/r

Der/Die Bezirkstagsvorsitzende ist Dienstvorgesetzte/r aller Bediensteten der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle sowie Vorgesetzte/r des/der Direktors/Direktorin.

§ 5 Leitung

Die Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle wird von einem/einer Direktor/in geleitet. Er/Sie ist Vorgesetzte/r der Bediensteten. Im Verhinderungsfall obliegen seine Aufgaben seinem/seiner Stellvertreter/in.

§ 6 Entgeltregelung

Die Einrichtung erhebt für ihre Dienstleistungen privatrechtliche Entgelte. Grundlage hierfür sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Durchführung von Lehrgängen bei der Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle“ in Verbindung mit der jeweils gültigen Preisliste.

Die Entgelte werden durch den zuständigen Ausschuss des Bezirkstags den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend in einer Preisliste festgelegt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2004 in Kraft.